

Absender:

Empfänger:

Betr.: Erstattung Beihilfesätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom teilen Sie mir mit, dass Sie meine ärztlich verordnete und daher medizinisch notwendigen physiotherapeutischen Maßnahmen nur bis zur Höhe der beihilfefähigen Höchstsätze übernehmen wollen.

Dem widerspreche ich und fordere Sie auf meine komplette Rechnung zu übernehmen.

1. Es gibt für Heilmittel keine amtliche Gebührenordnung, wie z. B. für ärztliche oder zahnärztliche Leistungen. Daher können Heilberufler prinzipiell die Preise für Ihre Leistungen selbst festlegen (Quelle: Verband der privaten Krankenversicherer)
2. Diverse Gerichte (z.B. LG Köln, 23 O 424/08 vom 14.10.2009) haben entschieden, dass beihilfefähige Höchstsätze für physiotherapeutische Leistungen keinen Anhaltspunkt für die Ermittlung ortsüblicher und angemessener Vergütung darstellen.
3. Die bestehende Rechtslage sagt aus, dass medizinisch notwendige Leistungen, voll erstattet werden müssen, Der Bundesgerichtshof hat ausdrücklich festgestellt, dass hier keine Kostenreduzierungen möglich sind (12.03.2003 – IV ZR 278/03), v.a. dann, wenn, wie im meinem Falle eine gültige Honorarvereinbarung vorliegt.
4. Ich gehe davon aus, dass Sie als meine Versicherung größtmögliches Interesse an meiner Genesung haben. Und auch auf Dauer Kosten für evtl. Operationen oder langwierigere Reha- und Krankenhausaufenthalte vermeiden wollen. In der von mit frei gewählten Praxis werde ich aus fachlicher, wie zeitlicher Sicht optimal betreut.

Sollten Sie auch weiterhin in meinem Interesse agieren, so gehe ich davon aus, dass auch künftige meine bei Ihnen eingereichten Rechnungen voll erstattet werden. Die Rechnung mit der Nummer bitte ich Sie bis zum..... voll zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen,